

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Bönebüttel**, vertreten durch den Bürgermeister,
Bönebütteler Damm 32 a, 24620 Bönebüttel

und

der **Stadt Neumünster**, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Großflecken 59, 24534 Neumünster

Vorbemerkungen:

Durch die Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (LVOPStG) vom 08.12.2008 sind den amtsfreien Gemeinden erstmalig die Aufgaben der Standesämter nach dem Personenstandsgesetz als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Zugleich wurde festgelegt, dass jene Gemeinden nunmehr jeweils einen eigenständigen Standsamtsbezirk bilden, was beinhaltet, dass die Gemeinde Bönebüttel eigene Standesbeamten für ihren Standesamtsbezirk bestellen müsste (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LVOPStG).

Da dies jedoch im Widerspruch dazu stünde, dass zwecks Personaleinsparung die Ausamtung der Gemeinde Bönebüttel gerade deshalb erfolgt ist, weil sich die Stadt Neumünster mit dem zwischen den Vertragsparteien zuvor geschlossenen öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 30.01.2008 dazu verpflichtet hat, die Aufgaben der Gemeinde Bönebüttel einschließlich die des Standesamtswesens in deren Namen wahrzunehmen, schließen die Vertragsparteien nach Beschluss der Gemeindevertretung Bönebüttel vom und der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom ergänzend folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ, damit die Standesamtsangelegenheiten der Gemeinde Bönebüttel im Ganzen von dem Standesamt der Stadt Neumünster wahrgenommen werden können und Neumünster auch der Standesamtsbezirk für Bönebüttel ist:

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel überträgt die ihr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes obliegenden Aufgaben der Standesämter nach dem Personenstandsgesetz auf die Stadt Neumünster.
- (2) Die Stadt Neumünster übernimmt die übertragenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel und der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster stimmen dieser Aufgabenübertragung zu.

§ 2 Zuständigkeiten

Mit der Aufgabenübertragung geht die Zuständigkeit des Standesamtbezirkes Bönebüttel auf den Standesamtbezirk Neumünster über.

§ 3 Kostenregelung

Wegen der Aufgabenübertragung findet zwischen der Vertragsparteien neben der bereits im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 19 a GkZ vom 30.01.2008 vereinbarten Erstattungsregelung kein gesonderter Kostenausgleich statt.

§ 4 Vereinbarungsdauer/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird für die Dauer des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Vertragsparteien geschlossen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon ebenso unberührt wie § 127 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch nicht die Vereinbarung insgesamt unwirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr eine wirksam Bestimmung an die der unwirksamen zu setzen, die Geist und Zweck der Vereinbarung entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bönebüttel,
Gemeinde Bönebüttel

Neumünster,
Stadt Neumünster

(Runow)
Bürgermeister

(Dr. Tauras)
Oberbürgermeister